



Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau,
Forsten, Jagd und Heimat, Postfach 3109, 65021 Wiesbaden

Datum

28. November 2025

Einrichtung von betreuten Taubenschlägen in Limburg

Sehr geehrt

der Petitionsausschuss des Hessischen Landtags hat Ihre o. g. Petition am 24. September 2025 in seiner 15. Sitzung beraten und eine Beschlussempfehlung (Drucksache Nr. 21/2712) abgegeben.

Aufgrund der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses hat der Hessische Landtag in seiner 49. Plenarsitzung am 1. Oktober 2025 beschlossen, Ihre Petition der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, Sie über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. Dem komme ich im Folgenden nach.

Die Stadtverordnetenversammlung in Limburg an der Lahn hat am 13. November 2023 entschieden, Stadttauben über einen befristeten Zeitraum in Fallen einzufangen, zu betäuben und im Anschluss töten zu lassen. Am 9. Juni 2024 stimmte die Mehrheit der Limburger Bürgerinnen und Bürger in einem Bürgerentscheid für die Umsetzung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung. Die Umsetzung des Beschlusses zum Töten der Tauben ist bislang nicht erfolgt.

In der Bundesrepublik Deutschland wird das Leben von Tieren durch das Tierschutzgesetz (TierSchG) geschützt. Ohne vernünftigen Grund dürfen einem Tier keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Die Tötung von als Schädlingen eingestuften Tieren kann aus Gründen der Schädlingsbekämpfung grundsätzlich einen vernünftigen Grund darstellen. Stadttauben können unter

65189 Wiesbaden,
Mainzer Straße 80

E-Mail:
poststelle@landwirtschaft.hessen.de

Telefon: 0611/815-0
Telefax: 0611/815-1941

Internet:
www.landwirtschaft.hessen.de



ZERTIFIZIERTER
FAHRRADFREUNDLICHER
ARBEITGEBER
Eine Initiative der EU und des ADFC

bestimmten Voraussetzungen als Schädling angesehen werden. Nach Auffassung der Rechtsprechung sind Stadttauben dann als Schädling anzusehen,

- wenn z. B. bei denkmalgeschützten, durch Taubenkot gefährdeten Gebäuden nach der Beurteilung der zuständigen Behörde keine anderen gebäude-schützenden Maßnahmen zumutbar sind oder
- wenn auf einem Grundstück oder in einem Gebiet nach dem Urteil der zuständigen Fachbehörde (Gesundheitsamt, Gewerbeaufsichtsamt) Gründe des Gesundheits- oder des Arbeitsschutzes einer Duldung von Tauben entgegenstehen oder
- wenn sie als Schwarm ab einer Größenordnung von 10 Tauben pro 100m² Grundfläche auftreten.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat darüber hinaus entschieden, dass beim Fangen von Stadttauben in Fangschlägen das für Vögel geltende Fangverbot nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BArtSchV) gilt.

Das Fangen von Haus- bzw. Stadttauben mittels Fallen unterfällt daher unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung den Verbots nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der BArtSchV, weshalb derzeit die Genehmigung für ein entsprechendes Vorgehen von den zuständigen kommunalen Behörden nicht erteilt wird.

Sofern die Stadt Limburg an der Lahn ihre Stadttauben als Schädlinge einstuft, ist sie in der Verantwortung, adäquate Maßnahmen einzuleiten.

Im Hinblick auf eine langfristige Verringerung der Taubenpopulation stellt innerhalb dieses bundesgesetzlichen Rahmens die Einrichtung sogenannter Taubenhäuser eine tierwohlgerechte Maßnahme für eine effiziente Bestandregulierung vor allem an Brennpunkten, an denen sich viele Stadttauben aufhalten, dar.

Aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung sind die Kommunen hierfür zuständig und handeln daher in eigener Verantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag